

Genusstauglichkeitsbescheinigung beantragen

Jede Fleischsendung muss von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung begleitet werden.

Die Form einer Genusstauglichkeitsbescheinigung ist abhängig von der Art des Fleisches (frisch oder zubereitet) und davon, von welchen Tieren das Fleisch stammt. Diese Bescheinigung ist von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes zum Zeitpunkt des Verladens auszustellen und muss u. a. in deutscher Sprache abgefasst sein. Außerdem müssen bei der Einfuhr von Fleisch von Nutztieren, Hausgeflügel und Hauskaninchen die Transportpapiere gem. § 37 Abs. 2 der Tierschutztransportverordnung einen Vermerk über die tierschutzgerechte Tötung enthalten. Des Weiteren ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ein von der Veterinärbehörde des Ursprungs- bzw. Versendungslandes ausgestelltes Tiergesundheitszeugnis vorzulegen.

Kosten

Kosten (minimal): 0,00 Euro

Kosten (maximal): 25,00 Euro

Beschreibung:

Die Kostenabrechnung erfolgt nach festen Stundensätzen.

Rechtsgrundlage:

8. Sächsisches Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ) lfd. Nr. 66 Tarifstelle 3.1

Erforderliche Unterlagen

- **Information über Ausfuhr** (*Original*)
- **Vorzertifikate bzgl. Ausfuhr von Lebensmitteln** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn ein Solches nach den Vorschriften des Empfängerlandes verlangt wird.
- **Formular des Einfuhrlandes** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn ein Solches nach den Vorschriften des Empfängerlandes verlangt wird.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Exporteure

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Die schriftliche und elektronische Beantragung ist nur mit Einschränkungen möglich, da ein **Vor-Ort-Termin erforderlich** ist.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3901
- Fax: 0371 488-3999
- E-Mail: vetamt@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Genusstauglichkeitsbescheinigung
- Gebührenbescheid

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr.852/2004 (VO 852)
- Verordnung (EG) Nr.853/2004 (VO 853)
- Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts
- § 13 Abs. 3 Nr. 1 FHIV

Zuständige Stelle

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Bürgerhaus Am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3901

Fax: +49 371 488 3999

E-Mail.: vetamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-3901

E-Mail vetamt@stadt-chemnitz.de

